

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG hinsichtlich der Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage auf den Grundstücken Flnrn. 381, 382, 382/2 und 383, Gemarkung und Gemeinde Heinersreuth, durch die Bioenergie Rotmaintal GmbH & Co. KG, Unterkonnorsreuth 6, 95500 Heinersreuth -Antragstellerin-

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Bioenergie Rotmaintal GmbH & Co. KG, Unterkonnorsreuth 6, 95500 Heinersreuth, beabsichtigt die bestehende Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf den Grundstücken Flnrn. 381, 382, 382/2 und 383, Gemarkung und Gemeinde Heinersreuth, durch den Zubau eines zweiten Motors zur Steigerung der Spitzenlastabdeckung zu erweitern. Des Weiteren soll durch die Errichtung eines zusätzlichen Endlagers mit Tragfolienabdeckung auch das Gasspeichervolumen erhöht und durch die Erhöhung der Einsatzstoffe der jährliche Biogasertrag gesteigert werden.

Bei der landwirtschaftlichen Biogasanlage wird durch das Vorhaben die maßgebende Leistungsgrenze gemäß Nr. 1.2.2.2, die Durchsatzkapazität nach Nr. 8.4.2.2 sowie das Fassungsvermögen gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG überschritten. Die gesamte Verbrennungsmotoranlage bedarf somit einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG beurteilt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien die Belastbarkeit der Schutzgüter, die durch das geplante Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden:

Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG		Beeinträchtigung
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG,	nein
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,	nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG,	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein

Für die geplante Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Bayreuth, 08.02.2018
Landratsamt

gez.

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin